



**die lobby für kinder**

Deutscher Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm Wielandstraße 52, 89073 Ulm

Deutscher  
Kinderschutzbund

Ortsverband  
Ulm/Neu-Ulm e. V.

Wielandstraße 52  
89073 Ulm  
Telefon: 0731/ 2 80 42  
Telefax: 0731/ 9 21 78 54

## **SATZUNG** gültig ab 10. Juni 2002

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Ulm und Neu-Ulm.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.  
Als Ortsverband ist er eingegliedert in den Verein Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Bundesverband e.V. und gibt sich diese Satzung im Einklang mit den Satzungen des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) Bundesverband e.V. und seines Landesverbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein tritt ein für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche. Er will allen Gefahren entgegenreten, denen Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Entwicklung ausgesetzt sind. Er wendet sich gegen jegliche Vernachlässigung sowie gegen jeden Missbrauch des Sorgerechts. Er tritt ein für eine kindgerechte Umwelt und verfolgt das Ziel, die Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen.
- (2) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.
- (3) Der Verein will durch seine Arbeit u.a.
  - die öffentliche Meinung beeinflussen und Anregungen zu gesetzgeberischen und behördlichen Maßnahmen geben;
  - vorbeugend aufklären und beraten;
  - Bestrebungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen unterstützen;

Sparkasse Ulm BLZ 630 500 00  
Konto 24 237  
Ulmer Volksbank BLZ 630 901 00  
Konto 72 820 004  
kinderschutz.ulm@t-online.de  
www.schwabenbote.de/kinderschutzbund

- die Mitarbeit der Bevölkerung zur Erkennung von Gefährdungen und Misshandlungen von Kindern anregen;
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreifen oder einleiten;
- Projekte des Kinderschutzes durchführen oder unterstützen.

Er strebt die Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Durchführung dieser Zwecke mitzuarbeiten. Es ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm dabei über fremde Verhältnisse bekannt werden.

### **§ 3 Durchführung des Vereinszwecks – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des DKSB, hilfsweise an den Bundesverband und, falls es keine Untergliederung mehr gibt, an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
  - a) natürlichen Personen
  - b) juristischen Personen.Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest unter Beachtung des bundeseinheitlichen Mindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
- (3) Wer mehr als 9 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.
- (4) Bei Mitgliedern, die 2 Jahre mit der Zahlung im Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch den Tod des Mitglieds
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.10. zugegangen sein.
- (3) Mitglieder, die die Interessen des DKSB nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandeln und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem DKSB ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene das Schiedsgericht des BV innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- (4) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Ortsverband oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von 6 Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreter; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
  - die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
  - die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmindestbeiträge
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
  
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.
  
- (3) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die Mehrheit genügt.
  
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt immer in geheimer Wahl.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
  
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - bis zu 3 Beisitzern
  - sowie bis zu 2 stimmberechtigten Ehrenvorsitzenden.Die Sprecher der Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die/den beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten.  
Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann vertretungsberechtigt, wenn die/der Vorsitzende verhindert istl.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch den Nachfolger.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (7) Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine Befugnisse sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.
- (8) Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer/Innen und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (9) Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende ernennen.  
Ehrenvorsitzende können Personen werden, die sich um den Verein und seine Ziele durch einen besonders qualifizierten und persönlichen Einsatz verdient gemacht haben.

## **§ 10 Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträgen bis zu DM 300,- ist ein Beschluss nicht erforderlich.
- (2) Alljährlich hat der Schatzmeister bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von einem Kassenprüfer zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Vermögen des Verbandes**

Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Ortsverbandes ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
- (2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sind dabei zu beachten.

## **§ 13 Satzung**

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.

Die Satzungen des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) Bundesverband e.V. und des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes in den jeweils gültigen Fassungen und die von diesen Gremien erlassenen Richtlinien und Beschlüsse sind für den Ortsverband verbindlich.

Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 9 des Körperschaftssteuergesetzes und – bei Abweichungen von den vom Bundesverband beschlossenen verbindlichen Teilen der Mustersatzung – der vorherigen Genehmigung des Bundesvorstandes.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.